

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

zum

**Bebauungsplan Unna Nr. 142
"Industriestraße"**

Satzung

Inhalt

1	Allgemeines	5
1.1	Anlass und Ziele der Planung	5
1.2	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	6
1.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	7
1.4	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	7
2	Rahmenbedingungen für den Bebauungsplan.....	7
2.1	Lage im Stadtgebiet, heutige Nutzung	7
2.2	Größe des Geltungsbereichs, Eigentumsstruktur	8
2.3	Derzeitige planungsrechtliche Situation.....	8
3	Inhalte des Bebauungsplans	8
3.1	Art der baulichen Nutzung.....	9
3.1.1	Gewerbegebiet	9
3.1.2	Mischgebiete	10
3.2	Verkehrsflächen.....	10
3.3	Maß der baulichen Nutzung	10
4	Umweltbelange.....	11
4.1	Eingriff in Natur und Landschaft	11
4.2	Artenschutz	11
4.4	Immissionsschutz.....	12
4.5	Altlasten	16
5	Bodenordnung.....	18
6	Änderung nach der Offenlegung.....	19

1 Allgemeines

1.1 Anlass und Ziele der Planung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 10.09.2014 beschlossen, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 142 „Industriestraße“ gem. § 30 (3) BauGB aufzustellen, um so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in einer bestehenden Gemengelage zu schaffen.

Diese Gemengelage hat sich im Laufe der Jahrzehnte entwickelt. Einige Gewerbebetriebe haben ihren Betrieb aufgegeben oder verlagert, im Gegenzug sind einige Wohnnutzungen, aber auch Leerstände entstanden. Die verbliebenen Betriebe stören die im Umfeld vorhandene Nutzung nach bisherigen Erkenntnissen nicht wesentlich. Die genehmigten Gewerbebetriebe im Planbereich müssen aufgrund der benachbarten Wohnbebauung daher schon heute die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes einhalten, während die Wohnbebauung höhere Emissionen als in einem normalen Wohngebiet dulden muss.

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt als Puffer bzw. Übergangsbereich zwischen dem Gewerbegebiet östlich der Bahntrasse und den Neubaugebieten Am Gasometer im Westen und der bestehenden Wohnbebauung nördlich der Zechenstraße.

Aktuell ist der Bereich nicht überplant, und Bauvorhaben sind demnach nach §34 BauGB zu beurteilen. Durch die gewerblich heterogene Nutzungsstruktur kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass hier Betriebe und Unternehmen zugelassen werden müssen, die zusätzliche Belastungen (z. B. durch Verkehr) in diesen Bereich hineintragen.

Um die Gemengelage weiter zu entschärfen, soll planungsrechtlich die Zulässigkeit von Betrieben dahingehend eingeschränkt werden, dass sie insbes. mit den benachbarten, am West- und Nordrand gelegenen Allgemeinen Wohngebieten verträglich sind. Dies ist in der Regel über die Anwendung des Abstandserlasses NRW und seiner typisierenden Betrachtung von Betriebskategorien zu erreichen. Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Erschließungsstraße, die unmittelbar an einem Allgemeinen Wohngebiet vorbeiführt bzw. in die übergeordnete Straße einmündet. Insofern stellt der betrieblich bedingte Verkehrslärm eine regelungsbedürftige kritische Größe dar. Daneben sind – die in einem Mischgebiet zulässigen – das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe sowie Verwaltungsgebäude in diesem Bereich unbedenklich.

Im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans UN 142 liegen Bauanträge vor, mit denen die Nutzung zweier Speditiionsunternehmen lega-

lisiert werden soll. Gegen die Zurückweisung eines Antrags wurde bereits Klage gegen die Kreisstadt Unna erhoben. Diese Klage wurde mittlerweile rechtswirksam abgewiesen, da der geplante Speditionsbetrieb eine zu hohe Immissionsbelastung für die im Plangebiet vorhandene Wohnnutzung gehabt hätte.

Derartige Bauvorhaben entsprechen nicht den planerischen Zielsetzungen des Bebauungsplanentwurfs. Eine Genehmigung dieser Anträge würde die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens erschweren oder sogar unmöglich machen. Um ähnliche Konflikte zu vermeiden, wurde eine Veränderungssperre erlassen.

Um sowohl die Entwicklung der gewerblichen Nutzungen als auch die Mischnutzung planungsrechtlich steuern zu können, schlägt die Verwaltung vor, einen „einfachen“ Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB aufzustellen, der im Wesentlichen die Art der baulichen Nutzung regelt. Die Zulässigkeit eines Vorhabens richtet sich im Übrigen (hinsichtlich der überbaubaren Flächen) weiterhin nach § 34 BauGB, d.h. das Vorhaben muss sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Die Ziele des Bebauungsplanes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Flächen im Plangebiet sollen aufgrund ihrer Vorprägung als eingeschränktes Gewerbegebiet und als Mischgebiet festgesetzt werden.
- Die Belange des Immissionsschutzes sollen über den Ausschluss von verkehrs- und lärmintensiven gewerblichen Nutzungen gesichert werden.

Aufgrund der einem neuen Bebauungsplan zugrundeliegenden Baunutzungsverordnung 2013 (BauNVO) sind Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des § 11 Abs.3 S. 1 BauNVO grundsätzlich ausgeschlossen.

1.2 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Die Grenzen des ca. 3,7 ha großen Bebauungsplangebietes sind so gewählt, dass sie die von der von der Zechenstraße abzweigenden Industriestraße erschlossenen Flächen vollständig umfassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- | | |
|-------------------|--|
| im Norden | von der südlichen Grenze der Zechenstraße, |
| im Osten u. Süden | von der vorhandenen Anschlussbahn-Trasse, |
| im Westen | von den westlichen Grenzen der Industriestraße sowie der Flurstücke 123 und 432, Flur 2, Gemarkung Königsborn. |

1.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die planerischen Leitlinien der Landesplanung sind im gültigen Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil) vom 09.08.2004 dargelegt. Das Plangebiet ist als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ ausgewiesen. Die Zechenstraße ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr und die S-Bahnstrecke als regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg dargestellt.

Die Planung ist damit an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.

1.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP 2004) der Kreisstadt Unna stellt das Plangebiet als „gemischte Baufläche“ dar. Die beabsichtigte Festsetzung eines Mischgebietes entspricht somit den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Darüber hinaus wird im östlichen Bereiche des Plangebiets eine kleinere Fläche als Gewerbegebiet festgesetzt. Für diesen Bereich ist der FNP im Wege der Berichtigung anzupassen.

2 Rahmenbedingungen für den Bebauungsplan

2.1 Lage im Stadtgebiet, heutige Nutzung

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Stadtteil Königsborn südlich der Zechenstraße. Im Süden bzw. Osten wird das Plangebiet durch die Trasse der Anschlussbahn bzw. der S-Bahn S4 zwischen Unna-Bahnhof und Unna-Königsborn begrenzt. Die westliche Grenze wird durch die bestehenden allgemeinen Wohngebiete Am Gasometer (Bebauungsplan UN 75A) gebildet.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich der S-Bahnhof Unna-Königsborn.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich gewerbliche Einrichtungen. Nach Berücksichtigung der Örtlichkeiten und Akteneinsichtnahme wurden folgende, maßgebliche gewerbliche Nutzungen festgestellt:

<i>Str./Haus-Nr.</i>	<i>Firma</i>	<i>Gewerbe</i>	<i>Beurteilungs-/ Betriebszeitraum</i>
Industriestr. 2	Schulte GmbH + Co. KG	Fachhandel für Heizung Und Sanitär	6:00 bis 22:00 Uhr (7:00 bis 17:00 Uhr)
Industriestr. 3	ehem. TÜV-Akademie (niedergebrannt)	Schulungsräume	6:00 bis 22:00 Uhr (7:00 bis 17:00 Uhr)

Industriestr. 4	Strack GmbH & Co. KG	Drahtwerke	0:00 bis 24:00 Uhr
Industriestr. 5	Wohnen mit Lager-/ Bürobereich	Kundendienst für Heizung und Sanitär	6:00 bis 22:00 Uhr
Industriestr. 7	ehem. Karl Schmale Fabrikation für Berg- werksbedarf und Stahlbau GmbH	Stahlbau aufgegeben (dafür ein nicht geneh- miger Sanitärbetrieb und Führunternehmen), zukünftig Nur mischgebietskonforme Nutzungen möglich	6:00 bis 22:00 Uhr
Industriestr. 7	Nutzung durch im Umfeld befindliche Betriebe	Parkplatz	0:00 bis 24:00 Uhr
Zechenstr. 33	K. H. Hermes	Gebrauchtwagenhandel Und Cateringservice (ehem. Produktion/Herstellung Fleischwaren)	6:00 bis 22:00 Uhr
Zechenstr. 39	Heinrich Remme GmbH	Stahlbau/Schlosserei	6:00 bis 22:00 Uhr

Neben gewerblichen Nutzungen befinden sich im Plangebiet auch reine Wohnnutzungen, sowie betriebsbezogene Wohnungen. Einige der betriebszugehörigen Wohnungen werden schon seit vielen Jahren zu allgemeinen Wohnzwecken genutzt.

2.2 Größe des Geltungsbereichs, Eigentumsstruktur

Das Plangebiet weist eine Gesamtgröße von ca. 4,5 ha auf. Bis auf die öffentlichen Verkehrsflächen befinden sich alle Flächen im Privatbesitz.

2.3 Derzeitige planungsrechtliche Situation

Für das Plangebiet gibt es bislang keinen Bebauungsplan. Es ist daher im Sinne des BauGB als eine Gemengelage gem. § 34 zu beurteilen.

3 Inhalte des Bebauungsplans

Die Flächen im Plangebiet sollen aufgrund ihrer Vorprägung (Gemengelage) überwiegend als Mischgebiet festgesetzt werden. Die kleinteilige Nutzungsmischung aus produzierendem Gewerbe, Dienstleistungen und Wohnen soll nicht nur in ihrem Bestand gesichert werden, sondern auch hinreichende Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erhalten.

Zur Bewältigung der Immissionsproblematik erfolgt eine Gliederung nach Abstandserlass NW.

Durch die Festsetzung eines Gewerbegebiets nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird die Schlosserei Remme (Industriestr, 39) in ihrem Bestand gesichert.

3.1 Art der baulichen Nutzung

3.1.1 Gewerbegebiet

Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes – insbesondere aufgrund der gegenüberliegenden Wohnbebauung nördl. der Zechenstraße – erfolgt eine Gliederung des Gewerbegebietes nach § 1 Abs. 4 BauNVO (nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften) i.V.m. dem Abstandserlass NW (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände“ – Abstandserlass NW, MBl. für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 29. vom 12. Oktober 2007, S. 659ff.

Ausnahmsweise können im Gewerbegebiet nach § 31 Abs. 1 BauGB Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklasse VII (Abstand 100 m, laufende Nummern 200-221 der Abstandsliste) zugelassen werden, wenn im Einzelfall der konkrete Nachweis erbracht wird, dass durch technische, organisatorische oder sonstige Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden.

In dem Gewerbegebiet sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen, Fuhrunternehmen, Lkw-Abstellplätze und Abschleppdienste aufgrund ihrer verkehrs- und lärmzeugenden Wirkung mit Rücksicht auf die nördlich an das Plangebiet grenzende Wohnnutzung nicht zulässig.

3.1.2 Mischgebiete (MI) gemäß § 6 BauNVO

In den Mischgebieten sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nur das Wohnen nicht wesentlich störende sonstige Gewerbebetriebe zulässig. Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen, Fuhrunternehmen, Lkw-Abstellplätze und Abschleppdienste sind aufgrund ihrer verkehrs- und lärmzeugenden Wirkung mit Rücksicht auf die westlich und nördlich an das Plangebiet grenzende Wohnnutzung nicht zulässig. Diese Festsetzung erfolgt aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes. Gerade gewerbliche Nutzungen mit Schwerpunkt Transport oder Verkehr würden die bereits

vorhandene Wohnnutzung im Gebiet, die ohnehin bereits die Belastungen der Gemengelage hinnehmen muss, zu stark beeinträchtigen.

Auch die genehmigten gewerblichen Nutzungen im Gebiet sollen in ihrem Bestand geschützt werden. Das Drahtwerk Strack verursacht Immissionen, die aufgrund des Dreischichtbetriebs insbesondere nachts zu Konflikten führen. Auf den Flurstücken 183 und 186, Flur 2, Gemarkung Königsborn, sind die gem. § 2 Nr.1 BauNVO zulässigen Wohngebäude aufgrund der zu hohen Lärmvorbelastung durch angrenzende Gewerbebetriebe gem. § 1 Abs. 5 BauNVO daher nicht zulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch die Verlagerung oder eine Aufgabe der vorhandenen, benachbarten gewerblichen Nutzungen die Wohnverträglichkeit gutachterlich nachgewiesen wird.

3.1.3 Vergnügungsstätten und Sex-Shops

In den Misch- und Gewerbegebieten sollen sogenannte Trading-down-Effekte vermieden werden, daher sind gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO folgende Arten und Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig:

1. Spiel- und Automatenhallen sowie Erweiterungen bereits bestehender Spiel- und Automatenhallen,
2. Nachtlokale und Vorführ- sowie Geschäftsräume, deren Zweck auf die Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,
3. Wettbüros,
4. Swinger-Clubs,
5. Einzelhandelsbetriebe mit überwiegendem Angebot an Sex- und Erotikartikeln (Sex-Shops).

3.2 Verkehrsflächen

Die vorhandene Industriestraße ist für die Erschließung der angrenzenden Nutzungen ausreichend. Die Straßenparzelle wird in ihren heutigen Grenzen als öffentliche Verkehrsfläche gesichert.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

Auf die Festsetzung der höchstzulässigen GRZ wird verzichtet. Bereits heute ist das Gebiet in weiten Teilen durch eine weitgehende Überbauung bzw. Versiegelung der Flächen geprägt, wobei die Bebauung sich als sehr heterogen darstellt.

Die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben überlässt dieser Bebauungsplan in der Folge dem Kriterium des sich Einfügens im Sinne von § 34 BauGB.

Auf die Festsetzung von Baugrenzen und Bauweisen wird ebenso verzichtet.

4 Umweltbelange

Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24.06.2004 ist für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren kein Umweltbericht zu erstellen. Da das Plangebiet bereits weitgehend bebaut ist, sind die Umweltauswirkungen der Planung begrenzt. Es wurde daher lediglich eine Artenschutzprüfung durch das Büro Lindschulte durchgeführt.

4.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Die Flächen des Plangebietes sind heute bereits weitgehend bebaut und versiegelt. Geringfügig ergeben sich noch Erweiterungsmöglichkeiten. Auch könnten größtenteils unbefestigte Lagerflächen am südwestlichen Rand des Plangebiets noch bebaut werden.

Gemäß § 1 a Abs. 3 S. 6 BauGB ist ein Ausgleich jedoch nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, was hier der Fall ist.

4.2 Artenschutz

Zur Beurteilung der Frage, ob als Folge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 142 in Unna ggf. gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen werden könnte, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH von der Kreisstadt Unna in 2016 mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung beauftragt.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Ergebnis der Artenschutzprüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Ermittlung des potentiell vorkommenden Artenspektrums erfolgte durch einen Abgleich des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit Habitatansprüchen von planungsrelevanten Arten, die bisher innerhalb des dritten Quadranten des Messtischblattes 4412, 1. Quadrant nachgewiesen werden konnten. Hinsichtlich der Artengruppe der Avifauna können Vorkommen aller bisher innerhalb des Messtischblattes nachgewiesenen planungsrelevanten Arten a priori ausgeschlossen werden. Bei den Arten, die potentiell Lebensstätten innerhalb des Plangebietes haben könnten, ergab die Art-für-Art-Betrachtung, dass projektbedingte Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Artengruppe der Säugetiere könnten ggf. Gebäude bewohnende Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen. Grundsätzlich wird das projektbedingte Konfliktpotential in Bezug auf die Fledermäuse als gering eingestuft. Damit auch zukünftig nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung dargestellt.

Unter Einbeziehung der dargestellten Maßnahmen kommt es projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Das Artenschutzgutachten kann bei der Kreisstadt Unna, Bereich 3-61/Bauleitplanung, eingesehen werden.

4.3 Immissionsschutz

Im derzeit unbeplanten Innenbereich südlich der Zechenstraße zwischen Bahn-Trasse im Osten und der Industriestraße im Westen sollen Mischgebiete festgesetzt werden, in denen auch eine Wohnnutzung zulässig wäre. In und außerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere Emissionsquellen, die negative Auswirkungen auf die geplanten Mischgebiete haben könnten. Ziel des Bebauungsplans ist es, die durch Betriebsaufgaben, Leerstände und Errichtung von Wohnnutzungen entstandene Gemengelage in der Art zu steuern, dass sie dem Planungsziel des Flächennutzungsplanes als Übergangszone zwischen dem Gewerbegebiet östlich der Bahntrasse und dem Neubaugebiet „Am Gasometer“ im Westen und der bestehenden Wohnbebauung nördlich der Zechenstraße gerecht wird.

Die in Teilbereichen als Gewerbegebiet (GE) bzw. als Mischgebiet (MI) geplante Festsetzung des Bebauungsplans soll dabei sowohl den Immissionsschutz der innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen als auch den Bestandsschutz der genehmigten gewerblichen Nutzungen sichern.

Im Rahmen der Bauleitplanung für den B-Plan Nr. 142 „Industriestraße“ wurde die schalltechnische Umsetzbarkeit der geplanten Festsetzungen durch das Gutachterbüro Uppenkamp und Partner geprüft. Gemäß DIN 18 005 sind die Lärmarten Verkehr und Gewerbe getrennt voneinander zu beurteilen. Im Rahmen der Prognose wurden folgende Situationen untersucht und dargestellt:

Gewerbelärm

- Ermittlung der gewerblichen Geräuscheinwirkungen durch die innerhalb und falls maßgeblich außerhalb des Plangebietes befindlichen Gewerbebetriebe. Dabei wurde die Beurteilung entsprechend der genehmigten Nutzung zugrunde gelegt und beurteilt. Bei Bedarf Darlegung erforderlicher Lärminderungsmaßnahmen bzw. textlicher Festsetzungen für den Bebauungsplan.

Verkehrslärm

- Verkehrslärmeinwirkungen durch die unmittelbar nördlich angrenzende Zechenstraße auf das Plangebiet. Bei Bedarf Darlegung erforderlicher Lärminderungsmaßnahmen bzw. textlicher Festsetzungen für den B-Plan.

Hierzu wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Die Planungsgrundlagen und die getroffenen Annahmen und Voraussetzungen werden in der Langfassung des vorliegenden Berichts erläutert.

In Hinblick auf die vorgesehene Überplanung und Neustrukturierung des Gebietes hat sich im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung gezeigt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit unter den vorhandenen Betriebsbedingungen an den untersuchten Immissionsorten eingehalten

bzw. unterschritten werden. Die Einhaltung der nachzeitlichen Immissionsrichtwerte ist jedoch bereits aktuell an betriebliche Maßgaben gebunden. So kann am Immissionsort Zechenstraße 33a der Wert nur eingehalten werden, wenn zur lautesten Nachtstunde nicht mehr als 2 Lieferfahrzeuge das Gelände Schmale, Industriestraße 7, verlassen und auch bei dem Drahtwerk Strack sich ein nachzeitlicher Betrieb auf die geschlossenen Hallen beschränkt. Ebenfalls beschränkt in seiner nachzeitlichen Nutzung ist die Stellplatzanlage zwischen Industriestraße 5 und 7, dessen Intensivierung zwangsläufig zu schalltechnischen Problemen an der Wohnnutzung Industriestraße 5 führen würde.

Die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen (tags IRWT+30 dB; nachts IRWN+20 dB) werden zur Tageszeit deutlich unterschritten. Zur Nachtzeit können je nach Art und Entfernung der Auslöser an den untersuchten

Immissionsorten die für Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen nicht eingehalten werden.

Fazit

Grundsätzlich ist bei vorliegender Zusammensetzung des Plangebietes und auf Grundlage der genehmigten Nutzungen die vorgesehene Überplanung als eingeschränktes Gewerbegebiet und in Teilbereichen als Mischgebiet umsetzbar.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die bis dato durchgeführte Beurteilung der Gewerbebetriebe auf die aktuell vorhandenen Immissionsorte erfolgt ist. Schon in der Vergangenheit zeigte sich bereits, dass je nach Zielsetzung die Schutzbedürftigkeit sowohl die innerhalb des Plangebietes als auch außerhalb des Plangebietes befindlichen Immissionsorte unterschiedlich eingestuft wurden. So führt eine Abstufung der Schutzbedürftigkeit der maßgeblichen schutzbedürftigen Nutzungen zwangsläufig zu einer weiterreichenden Einschränkung der Betriebe.

Mit der Ausweisung als Mischgebiet könnten darüber hinaus in den Bereichen zusätzliche Immissionsorte entstehen, die in geringerer Entfernung zu den derzeitigen Lärmquellen liegen. Wenn hierfür keine adäquate Festsetzung im Bebauungsplan getroffen werden kann, würde das im Rückkehrschluss erhebliche Einschränkungen für die bestehenden Gewerbebetriebe bedeuten. Hiervon wäre insbesondere der Standort der Strack GmbH & Co. KG, das Flurstück 184 (derzeit ohne Nutzung), aber auch der Standort der Wolf International Shop Systems betroffen.

Insofern wird für das Drahtwerk Strack ein erweiterter Bestandsschutz im Sinne einer Fremdkörperfestsetzung gem. § 1 (10) BauNVO festgesetzt. Dadurch sind der Erhalt und die Erweiterung dieses Betriebs auch zukünftig gesichert. Eine heranrückende Wohnnutzung hat hierauf Rücksicht zu nehmen, solange der Betrieb besteht. Auch für das Flurstück 186 wird eine Wohnnutzung solange ausgeschlossen, wie das Drahtwerk besteht bzw. auch nachts betrieben wird (s. auch Kapitel 3.1.2).

Um die Wohn- und Arbeitsqualität innerhalb des Plangebietes sicherzustellen, wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen ermittelt.

Wie aus den Schallimmissionsplänen bei freier Schallausbreitung, d. h. ohne geplantes Nutzungskonzept, im Gutachten zu ersehen ist, zeigt sich, dass nahezu im gesamten Plangebiet die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete zur Tages- und Nachtzeit überschritten werden. Die Überschreitungstiefe beträgt dabei zur Tageszeit ca. 15 m und zur Nachtzeit ca. 30 m. Der für Gewerbegebiete geltende Orientierungswert wird zur Tageszeit eingehalten, zur Nachtzeit bis in eine Plangebietstiefe von ca. 10 m überschritten.

Dass die mit der Eigenart eines Baugebietes oder einer Baufläche verbundenen Erwartungen an den Schallschutz erfüllt sind, wird durch die Einhaltung der Ori-

entierungswerte in der Norm DIN 1800531 ausgedrückt. In vorbelasteten Gebieten, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bei bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Sind Überschreitungen der Orientierungswerte festzustellen, sollte möglichst ein Ausgleich durch geeignete Maßnahmen gesichert werden. Im Allgemeinen ist dabei der aktive Lärmschutz an der Emissionsquelle dem passiven Lärmschutz an den Gebäuden Vorrang zu geben.

Im vorliegenden Fall sind aus städtebaulicher Sicht keine weiterreichenden aktiven Maßnahmen im Bereich der Zechenstraße umsetzbar, so dass sich der Lärmschutz innerhalb des Plangebietes auf die Festsetzung von passiven Maßnahmen, d. h. eine entsprechende bauliche Ausführung der Außenbauteile, die dazu dient, den Anspruch an Ruhe im Innenbereich zu gewährleisten, beschränkt.

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen

bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Lärmpegelbereiche zur Bestimmung des erforderlichen $R'_{w,res}$ des Außenbauteils sind zu kennzeichnen. Fenster von besonders schutzbedürftigen Räumen, in denen der A-bewertete Außengeräuschpegel $L_m > 50$ dB(A) zur Nachtzeit überschritten wird, sind zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämm-Maß von Lüftungseinrichtungen und Rolllädenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Schalldämm-Maßes $R'_{w,res}$ zu berücksichtigen. Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach DIN 4109 ermittelt wird, dass durch die Errichtung vorgelagerter Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der verminderten Lärmbelastung dauerhaft geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren. Der Nachweis ist durch einen Sachverständigen zu erbringen.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Erforderliches Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ in dB	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und Ähnliches 1)
I	bis 55 dB(A)	30	-
II	56 - 60 dB(A)	30	30
III	61 - 65 dB(A)	35	30
IV	66 - 70 dB(A)	40	35
V	71 - 75 dB(A)	45	40

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

4.4 Altlasten

Im Plangebiet befinden sich mehrere Eintragungen im Altlastenkataster des Kreises Unna. Infolgedessen wurde das Büro Mull und Partner im Jahr 2016 beauftragt, eine orientierende Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Für die im Altlastenkataster unter der Erfassungsnummer 19/548 geführte Altlastenverdachtsfläche liegt bereits ein Gutachten vor.

Für das gewerblich genutzte Grundstück an der Industriestr. 4 ist die Aufstockung des im südlichen Grundstücksteil gelegenen eingeschossigen Bürotrakts mit Nutzung als Wohnung geplant. Dieses Grundstück wird im Altlastenkataster unter der Erfassungsnummer 19/548 als Altlastenverdachtsfläche geführt. Weiterhin ist hier auch die Errichtung/Erweiterung von Pkw-Garagen geplant. Da es sich bei der Immobilie an der Industriestr. 4 in Unna um einen Gewerbestandort handelt, wurde im Zuge einer Bauvoranfrage vom Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt im Hinblick auf möglichen Schadstoffbelastungen des Untergrundes eine Gefährdungsabschätzung durch einen Altlastensachverständigen gefordert.

Im Zuge des o.a. Bauvorhabens wurde die GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Kerstingskamp 12 in 48159 Münster mit orientierenden Untersuchungen des o.a. Geländes im Hinblick auf das Vorhandensein möglicher Schadstoffbelastungen des Untergrundes / Altlasten beauftragt. Im vorliegenden Gutachten werden die Ergebnisse der Untersuchungen zusammenfassend dargestellt und bewertet.

Die Festlegung des Untersuchungsumfanges erfolgte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt.

Im Zuge der orientierenden Altlastenerkundung mittel fünf (5) Kleinrammbohrungen wurden 0,5 – 2,0 m mächtige Auffüllungsböden aus Sand/ Schluff mit mineralischen Fremdbestandteilen wie Schotter, Ziegelbruch (max. 10 - 20 Vol.-%), Schlacke, Splitt bzw. Bergematerial (max. 5 - 10 Vol.-%) und sehr untergeordnet Kohlereste, Schwarzdeckenbruch, Glasbruch, Holz- bzw. Plastikstücke (< 1 Vol.-%) festgestellt. Die chemischen Untersuchungen der für innerstädtische Bereiche typischen Auffüllungsböden durch eine Bodenmischprobe (MP KRB 1-5) und wie Einzelproben (KRB 1 + KRB 2) erbrachte keine umwelt- und handlungsrelevanten Schadstoffbelastungen des Untergrundes.

Nur bei den Parametern Blei (Pb) und Zink (Zn) wurden gering auffällige Konzentrationen festgestellt, die insg. aber als völlig unbedenklich anzusehen sind.

Insgesamt liegen keine umwelt- und handlungsrelevanten Schadstoffbelastungen des Untergrundes vor. Eine Gefährdung des Menschen oder anderer Schutzgüter (i.e.S. Grundwasser) ist nicht ersichtlich und die im südlichen Geländeabschnitt geplante Nutzung als „Wohngarten“ ist entsprechend den Planungen ohne Gefahren möglich.

Die Mull und Partner Ing.-Ges. mbH, NL Hagen, wurde am 19.11.2015 mit den entsprechenden Untersuchungen für die anderen Altlastenverdachtsflächen durch die Stadt Unna beauftragt.

Untersucht wurden konkret drei vom Kreis Unna erfasste Altlastenverdachtsflächen, welche vier Flurstücke beinhalten. Dabei handelt es sich um die Altlastenverdachtsflächen 19/136, 19/261 und 19/266, welche insgesamt etwa 1,2 ha des Bebauungsplanes ausmachen. Im Vorfeld der Untersuchungen wurde eine historische Recherche durchgeführt. Mit diesen Ergebnissen sowie den Erkenntnissen der Orts-Begehung wurde in Absprache mit dem Umweltamt des Kreises Unna ein Untersuchungskonzept abgestimmt. Daraufhin wurden neunzehn KRB's an den abgeleiteten Verdachtspunkten sowie rasterförmig zur Erfassung der Auffüllungsmaterialien abgeteuft. Aufgrund der aktuell vorhandenen Nutzung mussten einige Flächen/Gebäude-teile hinsichtlich Begehung/Untersuchung ausgespart werden (Wohnhaus 19/136, Gebäude 19/266, Hallen 19/261). Die Altlastenverdachtsflächen 19/136, 19/261 und 19/266 wurden im Rahmen einer orientierenden Gefährdungsabschätzung untersucht. Hierzu wurden in der Zeit vom 25 und 26.02.2016 neunzehn Kleinrammbohrungen abgeteuft, 62 Bodenproben und drei Bodenluftproben sowie zwei Oberflächenmischproben entnommen. Für die orientierende Gefährdungsabschätzung im Rahmen des Bauleitverfahrens für den Bebauungsplan ist die Einordnung nach BBodSchV maßgebend.

Bei den untersuchten Grundstücken konnten keine Prüfwertüberschreitungen für den Wirkungspfad Boden – Mensch für die Nutzungsart Industrie- und Gewerbegebiet festgestellt werden. Die Auffüllungsmaterialien auf der Altlastenverdachtsfläche 19/136 halten sogar die Prüfwerte für die Nutzung Kinderspielfläche ein.

Bei der Altlastenverdachtsfläche 19/261 liegt lediglich bei einer Bodenprobe (BP 3/1) eine Überschreitung der Prüfwerte nach BBodSchV für die relevante Nutzung Wohngebiet vor. Die anderen Bodenproben halten sogar die Prüfwerte für die Nutzung Kinderspielfläche ein.

Bei der Altlastenverdachtsfläche 19/266 wird für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser in einer Mischprobe der Prüfwert überschritten. Für die relevanten Nutzungen werden die Prüfwerte für den Direktkontakt Boden-Mensch nicht überschritten.

Das auf der Altlastenverdachtsfläche eingebaute RC-Material wurde als MP (14/1 u. 15/1) untersucht und als RCL II Material (aufgrund des PAK(EPA)-Gehaltes) eingestuft. Die wasserrechtliche Genehmigung des eingebauten Materials wurde für RCL I Material erteilt.

Im Falle von Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Boden muss auf den Flächen mit Auffüllungsmaterialien gerechnet werden, die zum Teil im Bereich der LAGA Z 1 bis >Z 2-Zuordnungsklasse liegen bzw. der DK II der DepV. Die Einordnung in die LAGA Boden Zuordnungs- sowie die Deponieklassen bezieht sich auf die untersuchten Parameter. Im Falle einer Entsorgung ist eine Deklarationsanalytik

notwendig, welche weitere Parameter mit einbezieht, wodurch sich die Einstufung ändern kann.

Das Gutachterbüro empfiehlt, die betroffenen Flurstücke als Altlastenverdachtsflächen im Planteil zu kennzeichnen und einen entsprechend der Untersuchungsergebnisse formulierten Hinweis aufzunehmen:

„Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind:

Die Altlastenverdachtsflächen 19/136 (Flurstück 115), 19/261 (Flurstück 123, 432) und 19/266 (Flurstück 186) wurden im Rahmen einer orientierenden Gefährdungsabschätzung nach BBodSchG / BBodSchV untersucht. Bei den untersuchten Grundstücken konnten keine Prüfwertüberschreitungen für die Nutzungsart Industrie- und Gewerbegebiet des Wirkungspfads Boden – Mensch festgestellt werden. Die Altlastenverdachtsfläche 19/136 hält die Prüfwerte für die Nutzung als Kinderspielfläche ein. Bei der Fläche 19/261 liegt keine für die Nutzung Industrie- und Gewerbegebiet vor. Es liegt keine Prüfwertüberschreitung für die Nutzungen Kinderspielflächen, Wohngebiet und Park- und Freizeitanlagen vor. Eine Gefährdung für die Folgenutzung der Verdachtsfläche 19/266 als Wohngebiet ist nicht abzuleiten. Eine Überschreitung für die Prüfwerte einer Nutzung als Kinderspielfläche liegt vor, sodass im Zuge einer Umnutzung als Kinderspielfläche das Gefährdungspotential gesondert betrachtet werden muss. Die Auflagen der BBodSchV sind zu beachten.

Falls jedoch im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Tel. 02303 / 27-2769, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.“

4.5 Ver- und Entsorgung

Das Oberflächenwasser der Misch- und Gewerbegebiete wird über die vorhandene Mischwasserkanalisation abgeleitet. Die Kapazität des Entwässerungssystems ist ausreichend. Das Gebiet ist bereits mit Erdgas und elektrischer Energie erschlossen.

5 Bodenordnung

Zur Verwirklichung der Ziele des Bebauungsplanes sind bodenordnende Maßnahmen nach BauGB nicht notwendig.

6 Änderungen nach der Offenlegung

Im Rahmen der Offenlegung hat die Altlastenbehörde des Kreises Unna ange-regt, die textlichen Hinweise zu den Kennzeichnungen der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind oder sein können, zu präzisieren bzw. allgemeinverständlich zu halten. Diesem Wunsch wurde entsprochen. Än-derungen am Planentwurf oder den textlichen Festsetzungen haben sich dadurch nicht ergeben, eine erneute Offenlegung wurde daher nicht erforderlich.

Aufgestellt, Unna Juni 2017

Bebauungsplan Unna Nr. 142, „Industriestraße“

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO

1.1 Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO

Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes sind in dem Gewerbegebiet Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklasse I bis VII (laufenden Nummern 1 bis 221) der Abstandsliste des Abstandserlasses (Anhang 1) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 und Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig.

Ausnahmsweise können im Gewerbegebiet nach § 31 Abs. 1 BauGB Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklasse VII (Abstand 100 m, laufende Nummern 200-221 der Abstandsliste) zugelassen werden, wenn im Einzelfall der konkrete Nachweis erbracht wird, dass durch technische, organisatorische oder sonstige Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden.

In dem Gewerbegebiet sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen, Fuhrunternehmen, Lkw-Abstellplätze und Abschleppdienste aufgrund ihrer verkehrs- und lärm erzeugenden Wirkung mit Rücksicht auf die nördlich an das Plangebiet grenzende Wohnnutzung nicht zulässig.

1.2 Bestandsbewahrende Festsetzung gem. § 1 (10) BauNVO, Fremdkörperfestsetzung

Erweiterungen, Änderungen oder Erneuerungen des auf den Grundstücken Gemarkung Unna-Königsborn, Flur 11, Flurstücke 142, 219 und 362, betriebenen Drahtwerks Strack, sind gem. § 1 (10) BauNVO

ausnahmsweise zulässig, wenn der konkrete Nachweis erbracht wird, dass durch technische, organisatorische oder sonstige Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden.

1.3 Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO

1.3.1 In den Mischgebieten sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nur das Wohnen nicht wesentlich störende sonstige Gewerbebetriebe zulässig. Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen, Fuhrunternehmen, Lkw-Abstellplätze und Abschleppdienste sind aufgrund ihrer verkehrs- und lärm erzeugenden Wirkung mit Rücksicht auf die westlich und nördlich an das Plangebiet grenzende Wohnnutzung nicht zulässig.

- 1.3.2 Auf den Flurstücken 183 und 186, Flur 2, Gemarkung Königsborn, sind die gem. § 2 Nr.1 BauNVO zulässigen Wohngebäude aufgrund der zu hohen Lärmvorbelastung durch angrenzende Gewerbebetriebe gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch die Verlagerung oder eine Aufgabe der vorhandenen, benachbarten gewerblichen Nutzungen die Wohnverträglichkeit gutachterlich nachgewiesen wird.

1.4 Vergnügungsstätten und Sex-Shops

In den Misch- und Gewerbegebieten sind gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO folgende Arten und Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig:

1. Spiel- und Automatenhallen sowie Erweiterungen bereits bestehender Spiel- und Automatenhallen,
2. Nachtlokale und Vorführ- sowie Geschäftsräume, deren Zweck auf die Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,
3. Wettbüros,
4. Swinger-Clubs,
5. Einzelhandelsbetriebe mit überwiegendem Angebot an Sex- und Erotikartikeln (Sex-Shops).

2. Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

- 2.1 Entlang der Zechenstraße sind die MI-Flächen durch den Verkehrslärm der Zechenstraße vorbelastet; die entsprechenden Lärmpegelbereiche (LPL) sind der Planzeichnung zu entnehmen.
- 2.2 Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen (Luftschalldämmung von Außenbauteilen) erforderlich.

Innerhalb der Lärmpegelbereiche I-IV sind Aufenthaltsräume incl. Wohnküchen, mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen, so auszuführen, dass ihre Außenbauteile den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches entsprechend DIN 4109, Kapitel 5, Tabelle 8-10 entsprechen. An senkrecht zum Straßenverlauf orientierten Fassaden sind die erforderlichen Schallschutzfenster jeweils um eine Klasse, an von der Lärmquelle abgewandte Fassaden um zwei Klassen reduziert.

Lärm- pegel- bereich	maßgeblicher Au- ßenlärmpegel in dB(A)	erforderliches resultierendes Schalldämmmaß R' _{w,res} des Außenbauteils in dB	
		Aufenthaltsräume in Wohnun- gen	Büroräume und ähnli- ches
I	bis 55	30	
II	56-60	30	30
III	61-65	35	30
IV	66-70	40	35

Quelle DIN 4109:1989-11 „Schallschutz im Hochbau; Anforderung und Nachweise“

Hinweis: Zugänglichkeit der Norm- und Richtlinienblätter:

Die genannten DIN-Normblätter können bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Raum 307), während der Dienststunden eingesehen werden.

Das resultierende Schalldämmmaß wird in der Regel durch den Einbau von Fenstern mit der entsprechenden Schallschutzklasse (vgl. DIN 4109, Tabellen 9 und 10) erreicht. Das Schalldämmmaß der Lüftungseinrichtungen/ Rolladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R'_{w,res} zu berücksichtigen.

Im Lärmpegelbereich III und IV sind die Fenster von besonders schutzbedürftigen Räumen zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämm-Maß von Lüftungseinrichtungen und Rolladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Schalldämm-Maßes zu berücksichtigen.

Hinweise

1. Sofern für die Erstellung von baulichen Anlagen das Grundwasser abgesenkt werden muss, ist dies nur während der Bauphase zulässig. Die Errichtung einer dauerhaften funktionstüchtigen Wasserhaltungsanlage zur Absenkung und Ableitung von Grundwasser ist nicht gestattet (vgl. § 5 Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Kellerräume sollten - sofern die Sohle unter dem Grundwasserspiegel vorgesehen ist - wasserdicht ausgebildet werden.
2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen

und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Unna als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls dies nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

3. Werden im Rahmen von Erd- und Aushubarbeiten für Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) Bodenverunreinigungen oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Tel. 02303 / 27-2769, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.
4. Für die bautechnische Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien im Straßen- und Erdbau (z.B. Errichtung von Trag- und Gründungsschichten, Geländemodellierungen, Keilerverfüllungen) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom Bauherrn bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Mit dem Einbau des Sekundärbaustoffes oder der Bodenmaterialien darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden. Die Verwertung von industriellen Reststoffen ist auf Grundstücken, die der Wohnnutzung dienen, ausgeschlossen.
5. Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Bereich der Kontrollzone sowie unterhalb des An- und Abflugsektors für den Instrumentenflugbetrieb des Flughafens Dortmund. Mit Lärmauswirkungen ist zu rechnen. Für die Luftfahrtbehörde gibt es keine rechtliche Handhabe, in irgendeiner Form gegen beanstandete Lärmauswirkungen gegen den Flugbetrieb tätig zu werden.
6. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem bekannten Bombenabwurfgebiet. Weist jedoch bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst über das Ordnungsamt der Kreisstadt Unna zu verständigen.
7. Vor Installation einer Solarenergieanlage oder jeglicher anderer Energieeinspeiseanlagen ist immer eine Netzverträglichkeitsprüfung der Stadtwerke Unna GmbH erforderlich. Die Möglichkeit zur Energieeinspeisung muss in jedem Einzelfall geprüft werden.
8. Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen bzw. zu beachten:
 - Gehölzfällungen und Baufeldfreimachungen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen. Die Brutzeit erstreckt sich vom 01.03 – 30.09. Punktuell

können Gehölzfällungen oder Baufeldfreimachungen ggf. auch innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, sofern bei vorangehenden Untersuchungen ausgeschlossen werden kann, dass gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

- Sofern bei zukünftig zu fällenden Höhlenbäumen der Verdacht auf Fledermausquartiere besteht, ist der Baum vor einer Fällung auf ggf. vorhandene Quartiere zu untersuchen. Im Falle des Nachweises von Quartieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna abzustimmen. Grundsätzlich sind Fledermäuse fachgerecht zu bergen und zu versorgen. Sofern Fledermausquartiere beseitigt werden, ist dieser Verlust gemäß den jeweils geltenden Anforderungen des LANUV oder gemäß den Vorgaben der Aufsichtsbehörde zu ersetzen.
- Sofern bei zukünftig abzureißenden Gebäuden der Verdacht auf Fledermausquartiere oder Niststätten von Vögeln (z.B. Mauersegler) besteht, ist das Gebäude vor einem Abriss auf ggf. vorhandene Quartiere oder Niststätten zu untersuchen. Im Falle des Nachweises von Quartieren oder Niststätten ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna abzustimmen. Grundsätzlich sind Fledermäuse fachgerecht zu bergen und zu versorgen. Sofern Quartiere von Fledermäusen oder Niststätten von Vögeln beseitigt werden, ist dieser Verlust gemäß den jeweils geltenden Anforderungen des LANUV oder gemäß den Vorgaben der Aufsichtsbehörde zu ersetzen.

Kennzeichnungen gem. § 9 (5) BauGB

Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

- Kennzeichnung Flurstück 220: Im Vorfeld von Nutzungsänderungen, Baumaßnahmen oder sonstigen Eingriffen in den Untergrund sind Gefährdungsabschätzungsuntersuchungen in Abstimmung mit dem Kreis Unna (Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden) und einem zu beauftragenden Altlastensachverständigen durchzuführen sind. Erst nach Vorlage der Ergebnisse der durchzuführenden Untergrunduntersuchungen kann die geplante Nutzung aus Sicht der Altlastenbearbeitung beurteilt werden.
- Kennzeichnung Flurstück 432: Aufgrund der ermittelten Prüfwertüberschreitungen gem. BBodSchV für eine Wohnnutzung ist hier lediglich eine Nutzung als Industrie- und Gewerbefläche zulässig. Eine Wohnnutzung ist derzeit ausgeschlossen. Im Vorfeld einer sensibleren Nutzung wären Sanierungsarbeiten in Abstimmung mit dem Kreis Unna durchzuführen.
- Kennzeichnung Flurstücke 142, 219 und 362:
Im südlichen Flurstücksbereich ist die bestehende Wohngartennutzung nachweislich unbedenklich. Aufgrund der ermittelten Prüfwertüberschreitungen gem. BBodSchV für eine Wohngartennutzung ist diese außerhalb des bestehenden Wohngartens ausgeschlossen.
- Kennzeichnung Flurstück 115: Aufgrund von Prüfwertüberschreitungen gem. BBodSchV für eine Wohngartennutzung ist diese hier ohne vorherige Sanie-

rungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Kreis Unna (Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden) ausgeschlossen.

- Kennzeichnung Flurstücke 199, 282 und 283: Im Vorfeld von Nutzungsänderungen, Baumaßnahmen oder sonstigen Eingriffen in den Untergrund sind Gefährdungsabschätzungsuntersuchungen in Abstimmung mit dem Kreis Unna (Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden) und einem zu beauftragenden Altlastensachverständigen durchzuführen sind. Erst nach Vorlage der Ergebnisse der durchzuführenden Untergrunduntersuchungen kann die geplante Nutzung aus Sicht der Altlastenbearbeitung beurteilt werden.
- Kennzeichnung Flurstück 186: Auf einem Teil des Flurstücks 186 wurden Recycling-Baustoffe (RCL-1) eingebaut. Gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG mit dem Aktenzeichen 69.2/ 66 30 26 – 7 Nr. 193 vom 27.01.2014 sind diese Recyclingmaterialien dauerhaft an der Oberfläche in Form einer wassergebundenen Decke (Schotter) zu versiegeln. Schadstellen sind umgehend auszubessern. Sollte im Rahmen von zukünftigen Baumaßnahmen oder zukünftigen Eingriffen in den Untergrund eine lokale Aufnahme der Oberflächenabdeckung erforderlich werden, so ist unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die Oberflächenabdeckung wiederherzustellen. Bei einem Rückbau der Oberflächenabdeckung ist das RCL-1-Material zu entfernen und einer schadlosen, ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine Wohngartennutzung ist auf diesem Flurstück ohne vorherige Sanierungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Kreis Unna (Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden) ausgeschlossen.
- Kennzeichnung Flurstück 184: Im Vorfeld von Nutzungsänderungen, Baumaßnahmen oder sonstigen Eingriffen in den Untergrund sind Gefährdungsabschätzungsuntersuchungen in Abstimmung mit dem Kreis Unna (Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden) und einem zu beauftragenden Altlastensachverständigen durchzuführen sind. Erst nach Vorlage der Ergebnisse der durchzuführenden Untergrunduntersuchungen kann die geplante Nutzung aus Sicht der Altlastenbearbeitung beurteilt werden.

Abstandsliste

Auszug aus dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007, Anlage 1: Abstandsliste 2007

Abstandsklasse I, Abstand 1.500 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 1] Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
- [Nr. 2] Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
- [Nr. 3] Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
- [Nr. 4] Mineralölraffinerien (#)

Abstandsklasse II, Abstand 1.000 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 5] Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
- [Nr. 6] Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (siehe auch lfd. Nr. 90)
- [Nr. 7] Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
- [Nr. 8] Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (siehe auch lfd. Nrn. 27 und 46)
- [Nr. 9] Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#) [Nr. 10] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 96)
- [Nr. 11] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 97)
- [Nr. 12] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
- [Nr. 13] Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
- [Nr. 14] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (siehe auch lfd. Nr. 50) (#)
- [Nr. 15] Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
- Nr. 16] Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
- [Nr. 17] Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
- [Nr. 18] Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten oder Holzfasermatten
- [Nr. 19] Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (siehe auch lfd. Nr. 200)
- [Nr. 20] Offene Prüfstände für oder mit
a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt,
b) Gasturbinen oder Triebwerken (siehe auch lfd. Nr. 101)
- [Nr. 21] Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (siehe auch lfd. Nr. 101)
- [Nr. 22] Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstandsklasse III, Abstand 700 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 23] Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
- [Nr. 24] Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen (#)
- [Nr. 25] Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- [Nr. 26] Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
- [Nr. 27] Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
- [Nr. 28] Automobil- und Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
- [Nr. 29] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
- [Nr. 30] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
- [Nr. 31] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
- [Nr. 32] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
- [Nr. 33] Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
- [Nr. 34] Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (siehe auch lfd. Nr. 71)
- [Nr. 35] Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
- [Nr. 36] Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (siehe auch lfd. Nr. 160)

Abstandsklasse IV, Abstand 500 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 37] Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
- [Nr. 38] Elektromspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektromspannanlagen (*)
- [Nr. 39] Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
- [Nr. 40] Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
- [Nr. 41] Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit aus Altglas hergestellt
- [Nr. 42] Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern

- [Nr. 43] Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
- [Nr. 44] Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (siehe auch lfd. Nr. 91)
- [Nr. 45] Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
- [Nr. 46] Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
- [Nr. 47] Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
- [Nr. 48] Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
- [Nr. 49] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
- [Nr. 50] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (siehe auch lfd. Nr. 14) (#)
- [Nr. 51] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
- [Nr. 52] Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
- [Nr. 53] Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
- [Nr. 54] Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
- [Nr. 55] Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (siehe auch lfd. Nr. 105)
- [Nr. 56] Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
- [Nr. 57] Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
- [Nr. 58] Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
- [Nr. 59] Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
- [Nr. 60] Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verar-

- beitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
- [Nr. 61] Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- [Nr. 62] Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
 - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
- [Nr. 63] Kottrocknungsanlagen
- [Nr. 64] Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 65] Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (siehe auch lfd. Nr. 193)
- [Nr. 66] Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 67] Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
- [Nr. 68] Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
- [Nr. 69] Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
- [Nr. 70] Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (siehe auch lfd. Nr. 128)
- [Nr. 71] Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (siehe auch lfd. Nr. 34)
- [Nr. 72] a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr
- b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
- [Nr. 73] Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
- [Nr. 74] Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
- [Nr. 75] Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden

- [Nr. 76] Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- [Nr. 77] Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen.
Anlagen zum Be- und Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
- [Nr. 78] Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW (siehe auch lfd. Nr. 143)
- [Nr. 79] Oberirdische Deponien
- [Nr. 80] Autokinos (*)

Abstandsklasse V, Abstand 300 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 81] Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
- [Nr. 82] Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr
- [Nr. 83] Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
- [Nr. 84] Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
- [Nr. 85] Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
- [Nr. 86] Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
- [Nr. 87] Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
- [Nr. 88] Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
- [Nr. 89] Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
- [Nr. 90] Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 6)
- [Nr. 91] Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde (siehe auch lfd. Nr. 44)

- [Nr. 92] Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (siehe auch lfd. Nr. 46)
- [Nr. 93] Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (siehe auch lfd. Nrn. 163 und 203)
- [Nr. 94] Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
- [Nr. 95] Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen
- [Nr. 96] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
- [Nr. 97] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
- [Nr. 98] Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
- [Nr. 99] Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
- [Nr. 100] Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
- [Nr. 101] Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
- [Nr. 102] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
- [Nr. 103] Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
- [Nr. 104] Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
- [Nr. 105] Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (siehe auch lfd. Nr. 55)
- [Nr. 106] Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
- [Nr. 107] Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
- [Nr. 108] Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an or-

- ganischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
- [Nr. 109] Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
- [Nr. 110] Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
- [Nr. 111] Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
- [Nr. 112] Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
- [Nr. 113] Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
- [Nr. 114] Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 115] Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
- [Nr. 116] Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 117] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
- [Nr. 118] Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
- [Nr. 119] Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
- [Nr. 120] Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
- [Nr. 121] Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
- [Nr. 122] Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmaalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 123] Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 124] Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

- [Nr. 125] Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 126] Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 127] Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
- [Nr. 128] Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (siehe auch lfd. Nr. 70)
- [Nr. 129] Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 130] Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
- [Nr. 131] Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
- [Nr. 132] Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
- [Nr. 133] Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- [Nr. 134] Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
- [Nr. 135] Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
- [Nr. 136] Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmetern oder mehr
- [Nr. 137] Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen mit 25.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
- [Nr. 138] Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
- weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
 - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (siehe auch lfd. Nr. 221)

- [Nr. 139] Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
- [Nr. 140] Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
- [Nr. 141] Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 142] Kälteanlagen mit einem Gesamthalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
- [Nr. 143] Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EW (siehe auch lfd. Nr. 78)
- [Nr. 144] Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
- [Nr. 145] Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
- [Nr. 146] Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
- [Nr. 147] Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
- [Nr. 148] Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
- [Nr. 149] Emaillieranlagen
- [Nr. 150] Presswerke (*)
- [Nr. 151] Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
- [Nr. 152] Stab- oder Drahtziehereien (*)
- [Nr. 153] Schwermaschinenbau
- [Nr. 154] Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
- [Nr. 155] Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
- [Nr. 156] Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
- [Nr. 157] Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
- [Nr. 158] Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
- [Nr. 159] Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
- [Nr. 160] Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (siehe auch lfd. Nr. 36)

Abstandsklasse VI, Abstand 200 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 161] Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
- [Nr. 162] Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

- [Nr. 163] Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (siehe auch lfd. Nrn. 93 und 203)
- [Nr. 164] Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
- [Nr. 165] Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
- [Nr. 166] Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
- [Nr. 167] Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
- [Nr. 168] Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
- [Nr. 169] Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen
- Anlagen in Gaststätten,
 - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und
 - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
- [Nr. 170] Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 171] Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
- [Nr. 172] Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
- [Nr. 173] Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
- [Nr. 174] Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
- [Nr. 175] Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr

- [Nr. 176] Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
- [Nr. 177] Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 150 Tonnen oder mehr
- [Nr. 178] Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
- [Nr. 179] Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 180] Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
- [Nr. 181] Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
- [Nr. 182] Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
- [Nr. 183] Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
- [Nr. 184] Maschinenfabriken oder Härtereien
- [Nr. 185] Pressereien oder Stanzereien (*)
- [Nr. 186] Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche
- [Nr. 187] Anlagen zur Herstellung von Kabeln
- [Nr. 188] Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
- [Nr. 189] Zimmereien (*)
- [Nr. 190] Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z. B. Lohnlackierereien)
- [Nr. 191] Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
- [Nr. 192] Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
- [Nr. 193] Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (siehe auch lfd. Nr. 65)
- [Nr. 194] Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
- [Nr. 195] Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
- [Nr. 196] Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
- [Nr. 197] Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können

- [Nr. 198] Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
- [Nr. 199] Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstandsklasse VII, Abstand 100 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 200] Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
- [Nr. 201] Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
- [Nr. 202] Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
- [Nr. 203] Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (siehe auch lfd. Nrn. 93 und 163)
- [Nr. 204] Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
- [Nr. 205] Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
- [Nr. 206] Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- [Nr. 207] Autolackereien einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
- [Nr. 208] Tischlereien oder Schreinereien
- [Nr. 209] Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
- [Nr. 210] Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
- [Nr. 211] Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
- [Nr. 212] Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
- [Nr. 213] Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
- [Nr. 214] Spinnereien oder Webereien
- [Nr. 215] Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
- [Nr. 216] Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
- [Nr. 217] Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
- [Nr. 218] Bauhöfe
- [Nr. 219] Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- [Nr. 220] Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- [Nr. 221] Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (siehe auch lfd. Nr. 138)

Anmerkung:

Bei den mit (#) gekennzeichneten Betrieben handelt es sich um Betriebe und Anlagen bzw. Betriebsbereiche oder Teile eines Betriebsbereiches, in welchen gefährliche Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung vorhanden sein können. Diese Kennzeichnung ist gemäß Nr. 2.2.2.11 des Runderlasses vom 06.06.2007 lediglich als Hinweis zu verstehen und keinesfalls abschließend.

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete. Der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (gemäß Nr. 2.2.2.4 des Runderlasses vom 06.06.2007). Bei der Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern, oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zu Grunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich (gemäß Nr. 2.2.2.5 des Runderlasses vom 06.06.2007).